

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

§22: Ausfertigung der Dienstschriften und Aufbewahrung der
Dienstpapiere

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

ſchen Fiſchwaffer in den — ſeiner Aufficht übergebenen — Domainenwaldungen ob. — Sollten ſich wüthende Füchſe oder Hunde oder andere ſchädliche Thiere zeigen, ſo hat er davon ſogleich dem Bezirksförſter die Anzeige zu machen.

Er hat ſich alles Jagens bei ſchwerer Strafe zu enthalten; auch darf er ohne Erlaubniß des Bezirksförſters keinen Jagden, die außer ſeinem Dienſtbezirke ſtatt finden, als Gaſtſchüz beiwohnen.

Ausfertigung der Dienſtſchreiben und Aufbewahrung der Dienſtpapiere.

22.

Der Beiförſter hat ſeine berichtlichen Anzeigen an den Bezirksförſter, ſo wie die Erfuchſchreiben und Anzeigen an die Bürgermeiſter kurz, klar und beſcheiden abzuſaſſen.

Die von ihm zu führenden Holzaufnahme- und Abgabliſten, die Aufzeichnung über Waldnebennutzungen, das Tagebuch über Taglohnsarbeiten, die Taglöhnerliſte, und die ſchriftlichen Weiſungen des Bezirksförſters hat er gehörig unter Verſchluß in Ordnung zu halten. Die ihm mitgetheilt werdenden Inſtructionen, Verordnungen und Verordnungsblätter hat er ſorgfältig zu ſammeln und aufzubewahren, auch Niemanden, dem es nicht von Amtswegen zuſteht, die Einſicht der Dienſtpapiere zu geſtatten.

Karlsruhe, den 30. September 1834.

F i n a n z m i n i ſ t e r i u m .

v. Böckh.

vdt. Pfeilſtück.